

ZH_OBERGERICHT PS200156 vom 17. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200156

FR: ZH_OBERGERICHT PS200156 du 17 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200156 del 17 luglio 2020

Erwägungen

E. 2

Mir befreien von C._____ und D._____, da hab ich seit 23.07.2015 Krankenkasse. jeder Einwohner in der Stadt Zürich müssen versichert zu sein.

E. 3

Alle Beteiligungen und Pfändungen gelöscht werden und mir Beschädigung besprechen.

E. 3.1

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; vgl. auch BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 f. und 83 f. GOG. Danach ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

E. 3.2

Die Beschwerde ist gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO zu begründen. Beim Begründungserfordernis handelt es sich um eine von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung; fehlt sie, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz ohne Weiteres verstanden werden zu können. Der Beschwerdeführer hat sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids einlässlich auseinandersetzen und im Einzelnen darzulegen, an welchen konkreten Mängeln der angefochtene Entscheid seiner Ansicht nach leidet und in welchem Sinne er abgeändert werden soll. Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, hat Bestand (vgl. BGE 138 III 374, E. 4.3.1; BGer, 5A_209/2014 vom 2. September 2014, E. 4.2.1; 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1). Diese Begründungsanforderungen gelten gleichermassen auch in Verfahren, in welchen – wie vorlie-

- 4 - gend (§ 83 Abs. 3 GOG) – der Untersuchungsgrundsatz gilt (BGE 138 III 374, E. 4.3.1; 141 III 569, E. 2.3.3), geht es doch im Rechtsmittelverfahren um die Überprüfung des von der Vorinstanz getroffenen Entscheids aufgrund von konkret erhobenen Beanstandungen und nicht darum, dass die Rechtsmittelinstanz von sich aus eine umfassende Prüfung aller sich stellender Rechts- bzw. Tatfragen vornimmt, als wäre dem Rechtsmittelverfahren noch keine gerichtliche Beurteilung vorangegangen. Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast zwar ein weniger strenger

Masstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch ohne weiteres auf die Beschwerde nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1).

E. 3.3

Thema des vorinstanzlichen Verfahrens war, ob die Pfändung Nr. 1 gültig vorgenommen worden ist. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob in den vier Betreibungen (Nrn. 2; 3; 4 und 5), welche an der entsprechenden Pfändung teilnehmen, das Betreibungsverfahren gesetzmässig durchgeführt wurde. Dies hat sie bejaht, nachdem sie geprüft hatte, ob in allen Betreibungen die Rechtsvorschläge des Beschwerdeführers rechtsgültig beseitigt (vgl. act. 15 S. 5 f., E. 4.2.1-2), die Fortsetzungsbegehren fristgerecht gestellt worden seien und hernach ordnungsgemäss, insbesondere in Anwesenheit des Schuldners, gepfändet worden sei. Nachträglich sei dem Beschwerdeführer sodann die am

E. 3.4

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde mit konkretem Bezug zu den dem Pfändungsverfahren zugrunde liegenden Betreibungen einzig aus, die in Betreuung gesetzten Forderungen würden zu Unrecht geltend gemacht, weil der von der betreibenden Gläubigerin (E1._____ SA) vorgelegte Vertrag verfälscht worden sei (act. 16 S. 2). Mit diesem Vorbringen scheint sich der Beschwerdeführer auf den Versicherungsbeginn des den Betreibungen zugrunde liegenden Versicherungsvertrages zu beziehen, welcher auf 03/2017 abgeändert worden sei (vgl. act. 18/1). Der Beschwerdeführer führt allerdings weder aus, wann seiner Meinung nach der eigentliche Versicherungsbeginn gewesen sei, noch trägt er vor, weshalb dies einen Einfluss auf die Rechtmässigkeit der für den Zeitraum - 5 - zwischen Oktober 2018 und Dezember 2018 in Betreuung gesetzten Versicherungsleistungen habe (vgl. act. 5/1/1-4). Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt sodann gänzlich und der Beschwerdeführer zeigt somit insbesondere nicht auf, inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung oder eine unrichtige Rechtsanwendung vorzuwerfen wäre (Art. 310 ZPO). Die Begründung des Beschwerdeführers genügt daher den gesetzlichen Anforderungen von vornherein nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.